

Beendigung einer GmbH oder UG (haftungsbeschränkt)

- Überblick
- Auflösung
- Liquidation und Erlöschen
- Erlöschen ohne Liquidation
- Insolvenzverfahren
- Fortsetzung – Nachtragsliquidation
- Muster:
 - Auflösungsbeschluss
 - Bekanntmachung der Auflösung und Gläubigeraufruf im Bundesanzeiger

Hinweis: Aus Gründen der Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit ist in diesem Text lediglich die GmbH aufgeführt. Für die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft gelten die Ausführungen in gleicher Weise

Überblick

Bei der GmbH ist zu unterscheiden zwischen Auflösung und Beendigung. Erst wenn alle laufenden Geschäfte abgewickelt sind, kann die Gesellschaft auch beendet und im Handelsregister gelöscht werden. Das Gesetz sieht hierfür bestimmte Formalien und Fristen vor, deren Einhaltung vom Registergericht geprüft wird.

Die Liquidation, an deren Ende die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister steht, vollzieht sich in drei Stufen

1. Auflösung

Sofern die GmbH nicht durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zeit aufgelöst ist, erfolgt die Auflösung durch Auflösungsbeschluss der Gesellschafter (Muster s. Anhang). Damit ist die GmbH jedoch noch nicht beseitigt.

2. Liquidation

Die schwebenden Geschäfte müssen abgewickelt werden. Die Gesellschaft muss ihre Verbindlichkeiten begleichen und etwa vorhandene Außenstände müssen eingezogen werden. In diesem Stadium existiert die GmbH noch, Gesellschaftszweck ist jedoch nun die Abwicklung und Verwertung des Gesellschaftsvermögens.

3. Löschung

Nach Abschluss der Liquidation und Ablauf eines Sperrjahres seit der Veröffentlichung des Gläubigeraufrufes erlischt die GmbH und ist damit rechtlich nicht mehr existent. D.h. sie kann beispielsweise weder klagen noch verklagt werden. Das Erlöschen der Gesellschaft muss notariell beurkundet zur Eintragung im Handelsregister beim zuständigen Registergericht angemeldet werden.

Auflösungsbeschluss

Der Beschluss der Gesellschafter, die Gesellschaft aufzulösen, ist der häufigste Grund für die Beendigung einer Gesellschaft. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Auflösungsbeschluss ist formlos gültig und bedarf auch keiner Begründung oder eines bestimmten Wortlauts.

Im Hinblick auf die notwendige Eröffnungsbilanz kann es zweckmäßig sein, das Ende eines Geschäftsjahres als **Auflösungszeitpunkt** zu bestimmen. Ist kein Termin genannt, ist der Tag der Beschlussfassung maßgeblich.

Mit dem Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft **endet die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer. Vertretungsbefugt sind jetzt die Liquidatoren.** Ihre Aufgabe ist die Abwicklung der Gesellschaft. Diese Unterscheidung zwischen der Person des Geschäftsführers und des Liquidators ist jedoch in der Praxis i.d.R. nicht von Bedeutung, da – soweit die Satzung oder die Gesellschafter keine abweichende Regelung treffen – die bisherigen Geschäftsführer nach dem gesetzlichen Regelfall automatisch die Liquidatoren („geborene Liquidatoren“) sind, ohne dass es dazu einer besonderen Bestellung bedarf, (§ 66 Abs. 1 GmbHG). **Erforderlich ist nach § 67 GmbHG aber eine Anmeldung der Liquidatoren und deren Vertretungsbefugnis zum Handelsregister.** Dies bedarf einer notariellen Beurkundung und wird vom Notar in elektronischer Form beim zuständigen Registergericht eingereicht.

Weitere Auflösungsgründe sind z.B. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung mangels Masse, die Löschung wegen Vermögenslosigkeit (Amtslöschungsverfahren nach § 394 FamFG) sowie die Auflösung durch gerichtliches Urteil oder verwaltungsbehördliche Entscheidung (§ 60 GmbHG)

Ab dem Auflösungszeitpunkt muss die aufgelöste GmbH auf ihren Geschäftsbriefen zusätzlich zu den anderen Pflichtangaben einen Zusatz führen, der auf die laufende Liquidation hinweist (z.B.: „ABC GmbH in Liquidation“ oder kurz „ABC GmbH i.L.“)

Die aufgelöste Gesellschaft besteht fort. Auflösung bedeutet also nicht, dass die Existenz der GmbH aufhört, sondern nur eine Änderung des Gesellschaftszwecks. Dieser ist nicht mehr auf die werbende Teilnahme am Wirtschaftsverkehr gerichtet, sondern auf die Abwicklung des Gesellschaftsvermögens, d.h. die Realisierung der Aktiva und Begleichung der Verbindlichkeiten. Erst nach vollständiger Abwicklung ist die Gesellschaft beendet und kann im Handelsregister gelöscht werden.

Anmeldung des Auflösungsbeschlusses und der Liquidatoren zum Handelsregister

Die Auflösung durch Gesellschafterbeschluss oder Zeitablauf muss gem. § 65 Abs.1 GmbHG zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Die Anmeldung muss in notarieller Form erfolgen. Gleichzeitig sind auch die von der Gesellschafterversammlung bestimmten Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. In der Handelsregisteranmeldung müssen die Liquidatoren gegenüber dem Registergericht versichern, dass gegen ihre Bestellung keine straf-, gewerbe- oder berufsrechtlichen Gründe sprechen.

Liquidation und Erlöschen

Eine Liquidation ist im Falle der Auflösung einer GmbH grundsätzlich erforderlich. Sie entfällt lediglich bei vermögenslosen GmbHs (Erlöschen ohne Liquidation). Im Fall der Insolvenz tritt das Insolvenzverfahren an die Stelle der Liquidation. Die Liquidation beginnt mit dem Beschluss der Auflösung und endet frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung des Gläubigeraufrufs (Sperrjahr) mit der Eintragung der Löschung der GmbH im Handelsregister.

Während der Liquidation sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- **Änderung der Briefköpfe: „GmbH i.L.“, Angabe der Liquidatoren** (§§ 71 Abs.1, 2, 68 Abs.1, 2 GmbHG)
- **Bekanntmachung der Auflösung und Gläubigeraufruf** in den Gesellschaftsblättern, sofern dies in der Satzung bestimmt ist, daneben immer im Bundesanzeiger durch die **Liquidatoren** (§§ 65 Abs.2, 12 GmbHG) (*Muster s. Anhang*).
- **Aufstellung der Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschlüsse** durch die Liquidatoren, bei großen und mittelgroßen GmbHs außerdem Prüfung durch Abschlussprüfer, § 71 Abs. 1, 2 GmbHG, §§ 316 ff HGB
- Beschluss über die Feststellung der **Eröffnungsbilanz** durch die **Gesellschafter** § 71 Abs.2 GmbHG
- **Beendigung der laufenden Geschäfte**, Erfüllung von Verbindlichkeiten durch die **Liquidatoren**, § 70 GmbHG
Neue Geschäfte sind nur zulässig, soweit sie zur Abwicklung erforderlich sind,
- Befriedigung der Gläubiger
- Auflösung von Arbeitsverhältnissen
- nach Ablauf des Sperrjahres (ab Veröffentlichung der Auflösung und des Gläubigeraufrufes) und Erfüllung bzw. Sicherstellung aller Verbindlichkeiten erfolgt die **Verteilung des Liquidationserlöses** durch die **Liquidatoren** jedoch unter Zurückbehaltung der Löschungskosten, §§ 72, 73, 74 Abs.1 GmbHG
- **Schlussrechnung** nach Beendigung der Abwicklung durch die Liquidatoren, § 74 Abs.1 GmbHG
- **notariell beglaubigte Anmeldung des Abschlusses der Liquidation zur Eintragung in das Handelsregister** durch die Liquidatoren, § 74 Abs.1 GmbHG
- **Aufbewahrung der Bücher** und Schriften der Gesellschaft für die Dauer von 10 Jahren durch die Liquidatoren oder Dritte, § 74 Abs.2 GmbHG, § 257 Abs.4, 5 HGB, § 147 AO

Erlöschen ohne Liquidation

Wenn **mangels Vermögens** ausnahmsweise eine Liquidation nicht erforderlich und möglich ist, fallen zwar Auflösung und Erlöschen der Firma zusammen. Trotzdem müssen die Liquidatoren bestellt und im Handelsregister eingetragen werden. Erforderlich ist ferner ein entsprechender Gesellschafterbeschluss über die Liquidation und das Erlöschen.

Folgende Tatsachen sind von den Liquidatoren im Fall der Anmeldung der Liquidation mit gleichzeitigem Erlöschen der Firma im Handelsregister zu versichern und dem Registergericht auf Anfrage nachzuweisen.

- Das Stammkapital ist voll eingezahlt und nicht zurückgezahlt.
- Eine Auszahlung von Gesellschafts-vermögen oder Verteilung von Vermögensgegenständen der Gesellschaft an die Gesellschafter ist nicht erfolgt und wird nicht erfolgen.
- Die steuerlichen Angelegenheiten der Gesellschaft sind erledigt.
- Das Gesellschaftsvermögen ist durch die Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erschöpft.
- Es bestehen keine offenen Forderungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft mehr und es sind keine Prozesse der Gesellschaft anhängig.

Eine Verteilung von Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter ist daher nur bei Durchführung des regulären, gesetzlichen, Liquidationsverfahrens und nach Ablauf des Sperrjahres möglich. Wird im Falle der sofortigen Löschung der Gesellschaft (Auflösung unter gleichzeitigem Erlöschen) Vermögen an die Gesellschafter verteilt, sind die Liquidatoren zum Ersatz dieser Beträge verpflichtet (§§ 73 Abs.3, 43 Abs 3, 4 GmbHG)

Zu einem Erlöschen ohne Liquidation kommt es außerdem bei Verschmelzungen, Spaltungen und Vermögensübertragungen nach dem Umwandlungsgesetz.

Insolvenzverfahren

Zu den in § 60 GmbHG genannten Auflösungsgründen gehört, neben dem oben genannten Auflösungsbeschluss der Gesellschafter, auch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Gemäß § 64 Abs. 1 GmbHG haben die Geschäftsführer die Pflicht, bei Zahlungsunfähigkeit beziehungsweise Überschuldung der Gesellschaft ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Die Abwicklung der Gesellschaft findet in diesem Fall nicht im Wege der oben beschriebenen Liquidation statt, sondern richtet sich nach den Regeln des Insolvenzrechts.

Fortsetzung und Nachtragsliquidation

Die aufgelöste Gesellschaft kann grundsätzlich durch Gesellschafterbeschluss fortgesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch unter anderem, dass noch nicht mit der Verteilung des Gesellschaftsvermögens begonnen wurde, und der Auflösungsgrund beseitigt ist. Auch ist die Fortsetzung durch Beschluss zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.

Wenn sich nach der Löschung der Gesellschaft herausstellt, dass noch Vermögen der Gesellschaft vorhanden ist, wird vom Registergericht auf Antrag ein Nachtragsliquidator bestellt (§ 66 Abs. 5 GmbHG). Es ist allerdings Sache des Antragstellers eine geeignete Person vorzuschlagen, die auch bereit ist, tätig zu werden. Das Amt der früheren Liquidatoren lebt nicht wieder auf.

Muster eines Auflösungsbeschlusses

Die Gesellschafterversammlung der-GmbH bestehend aus

- Frau / Herrn ...
- Frau / Herrn ...
- Frau / Herrn ...

beschließt unter Verzicht auf alle durch das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Formen und Fristen:

1. Die Gesellschaft ist mit Ablauf des ...(Datum) aufgelöst.
2. Die Geschäftsführer/in Frau / Herr ... wird als Geschäftsführer/in abberufen. ¹
3. Frau / Herr ... wird als alleinige/r Liquidator/in bestellt.
4. Frau / Herr ... vertritt die Gesellschaft allein, solange sie / er alleiniger Liquidator ist. Anderenfalls vertritt sie / er die Gesellschaft gemeinsam mit einer / einem anderen Liquidator/in. ²
5. Die Bücher und Schriften der Gesellschaft werden nach Beendigung der Liquidation durch die Gesellschafterin Frau ... / den Gesellschafter Herrn ... verwahrt, die / der sich hiermit dazu bereit erklärt. ³

(Ort, Datum)

(Unterschriften aller Gesellschafter/innen)

Anmerkungen

¹ Nach § 66 Abs. 1 GmbHG werden die Geschäftsführer zu Liquidatoren, sofern im Gesellschaftsvertrag oder –beschluss nichts anderes bestimmt ist. Die Geschäftsführer verlieren ihr Amt, wenn andere Personen zu Liquidatoren bestimmt werden. Deshalb braucht grundsätzlich keine Regelung im Auflösungsbeschluss erfolgen, sollte aber zur Klarstellung aufgenommen werden.

² Die Liquidatoren sind gesamtvertretungsberechtigt, wenn die Gesellschafter nichts anderes bestimmt haben, vgl. § 68 Abs. 1 S. 2 GmbHG. Hieran ändern auch die im Gesellschaftsvertrag getroffenen Regeln über die Vertretungsverhältnisse der Geschäftsführer nichts. Wollen die Gesellschafter von der gesetzlichen Regelung abweichen, müssen sie dies im Auflösungsbeschluss vereinbaren, wobei einfache Mehrheit genügt. Zu beachten ist weiterhin, dass eine Prokura auch während der Liquidation Bestand hat, wenn sie nicht widerrufen wurde.

³ Gemäß § 74 Abs. 2 GmbHG sind die Bücher und Schriften der Gesellschafter für eine Dauer von zehn Jahren von einem Gesellschafter oder Dritten zu verwahren. Der Gesellschafter / Dritte wird durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen Gesellschafterbeschluss bestimmt.

Muster: Bekanntmachung der Auflösung und des Gläubigeraufrufs im Bundesanzeiger

An die
Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH
Postfach 10 05 34
50445 Bonn

Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mustermann GmbH wurde durch Gesellschafterbeschluss aufgelöst. Als Liquidator beantrage ich gemäß § 73 Abs.1 GmbHG die Veröffentlichung des nachstehenden Textes im elektronischen Bundesanzeiger:

Mustermann-GmbH i.L.
Postanschrift, Amtsgericht, HRB

Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden hiermit aufgefordert, sich bei der Gesellschaft oder den Liquidatoren zu melden.

X-Stadt, den

.....

(Der Liquidator)

Entstehende Kosten bitte ich der Gesellschaft aufzugeben.

Der Gläubigeraufruf kann per Post in Auftrag gegeben werden oder online auf <https://bundesanzeiger.de>.

Ansprechpartner bei der IHK:

Ass. Beatrix Schmid

-Recht und Steuern-

Telefon: 0851 507-243

Telefax: 0851 507-310

E-Mail: beatrix.schmid@passau.ihk.de

www.ihk-niederbayern.de

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Es ist als Checkliste mit Formulierungshilfen zu verstehen und soll nur eine Anregung bieten. Dies entbindet den Verwender jedoch nicht von der sorgfältigen und eigenverantwortlichen Prüfung. Die Muster sind nur ein Vorschlag für eine mögliche Regelung und ersetzt nicht eine rechtsanwaltschaftliche Beratung oder Prüfung im Einzelfall. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden

Stand: Januar 2024

Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau | Nibelungenstraße 15 | 94032 Passau